

## Kantonsratsbeschluss über die Festlegung des Ausgleichsfaktors des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2021 bis 2024

Ergebnis der einzigen Lesung des Kantonsrates vom 15. September und 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. März 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 9 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007<sup>2</sup>

als Beschluss:

### I.

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Für die Jahre 2021 bis 2024 wird der Ausgleichsfaktor des Ressourcenausgleichs auf 96 Prozent festgelegt.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IV. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz, vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020, voraus.

2. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>1</sup> ABI 2020-00.018.447.

<sup>2</sup> sGS 813.1.